

Umweltpolitik

OLAF HILLENBRAND

Fast erscheint es, als sei die Umweltpolitik vor dem Hintergrund der Standortdebatte in dichten Nebel geraten. Im Mittelpunkt der politischen Diskussionen steht nach wie vor das von der Kommission im Dezember 1993 vorgelegte Weißbuch zu Wachstum, Wettbewerb und Beschäftigung. Im Spannungsdreieck zwischen Standortpolitik, Subsidiaritätsprinzip und Umweltpolitik muß es zur Zeit bereits als Erfolg gelten, wenn bestehende Umweltstandards den Attacken der Deregulierer standhalten. Der widersprüchliche Eindruck, den die EU-Umweltpolitik in den vergangenen Monaten gemacht hat, ergibt sich aus der Gegenläufigkeit verschiedener Handlungsstränge. So hat die Kommission in einem Zwischenbericht über die Durchführung des fünften Aktionsprogramms¹ Fortschritte im Umweltbereich gewürdigt und die vergangenen Jahre als Initiierungsphase gekennzeichnet. Tatsächlich hat sie etwa durch die Institutionalisierung von Umweltkorrespondenten in den Generaldirektionen oder durch die bessere Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Vergabe von Strukturfondsmitteln sinnvolle Initiativen unternommen. In den materiellen Politikbereichen sind die Erfolge allerdings mager ausgefallen. Beispiele sind die Blockade im Bereich der Umweltsteuern oder die Schwierigkeiten beim Einbezug der Umweltpolitik in die Verkehrs- oder Agrarpolitik. Zwar hat die Kommission deklaratorisch die Ausrichtung auf das im Weißbuch angestrebte „neue Entwicklungsmodell“ erneut bestätigt. Aber in einem fast zeitgleich veröffentlichten Dokument wird erläutert, daß „gleichzeitig das existierende Umweltrecht auf seine Deregulierungsmöglichkeiten durchforstet werden soll. Marktwirtschaftliche Instrumente des Umweltschutzes würden besser in die augenblickliche wirtschaftspolitische Landschaft der Deregulierung und Privatisierung passen als das Ordnungsrecht“². Den Druck, den diese Orientierung auf bestehende Regelungen, etwa in den umstrittenen Bereichen Abfall, Trinkwasser und Pestizide ausübt, klammert der Zwischenbericht indes aus.

Keine klaren Signale im Klimaschutz

Gegen eine stärker marktwirtschaftliche Ausrichtung der Umweltpolitik ist kaum etwas einzuwenden, wenn deren Resultate wirklich greifen. Die jahrelange Debatte um das Flaggschiff des Einstiegs in die ökologische Steuerreform, die Energie/CO₂-Steuer, mit der die EU das in den vergangenen Monaten erneut mehrfach bestätigte Ziel der Stabilisierung der Treibhausgasemissionen erreichen will, nährt jedoch Zweifel, ob die Union bereits heute für eine umfassende Um-

orientierung reif ist. Denn obwohl die Ergebnisse des gemeinschaftlichen Kontrollmechanismus darauf hinauslaufen, daß die EU-Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2000 um bis zu 12% zunehmen werden, war das Klimasteuerprojekt zuletzt durch den Vorschlag Griechenlands vom März 1994 praktisch bis zur Unkenntlichkeit demontiert worden, ohne das eine Einigung zustande kam.

Vor diesem Hintergrund hat die deutsche Ratspräsidentschaft die Deblockierung dieses Dossiers zur obersten Priorität erklärt. Bundesumweltminister Töpfer beschwor seine Kollegen mehrfach, daß im Vorfeld des Berliner UN-Klimagipfels die internationale Glaubwürdigkeit der EU-Umweltpolitik auf dem Spiel stehe. Um dem Reizthema Klimasteuer seine Spitze zu nehmen, schlug Töpfer ein Gesamtpaket von Maßnahmen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen vor, das unter anderem Emissionsbegrenzungen für Flugzeuge, Kraftfahrzeuge ('5-Liter-Auto') und Großfeuerungsanlagen – aber auch steuerliche Maßnahmen, zunächst nur für private Haushalte – enthielt. Am 4. Oktober 1994 scheiterte auch dieses Vorhaben im Rat. Der neuralgische Punkt einer gemeinsamen Energie/CO₂-Steuer konnte einmal mehr nicht überwunden werden. Der britische Umweltminister John Gummer lehnte erneut „jegliche Andeutung von 'gemeinschaftlichen' oder 'gemeinsamen steuerlichen Maßnahmen' im Schlußfolgerungsentwurf ab“. Außerdem konnten mehrere Mitgliedstaaten nicht dazu bewegt werden, sich auf konkrete Maßnahmen zum Abbau der Treibhausgasemissionen festzulegen³.

Das definitive Aus gemeinschaftlicher steuerlicher Maßnahmen kam im Dezember 1994. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, daß die Schlußfolgerungen des Rates zur neuen CO₂/Energiesteuerpolitik die Führungsrolle der EU im Bereich des Klimaschutzes eigens hervorheben. Die Feststellung einer Notwendigkeit von Umweltsteuern ist alles andere als neu. Auch kann der Beschluß der Umweltminister, freiwillig zur Begrenzung des CO₂-Ausstoßes steuerliche Maßnahmen einsetzen zu können, nur mit Mühe als Erfolg betrachtet werden, denn zu diesem Ergebnis hätte man bereits vor fünf Jahren kommen können. Der daraufhin am 10. Mai 1995 von der Kommission unterbreitete Vorschlag einer Rahmenregelung für eine fakultative, nationale und binnenmarktcompatible Energie/CO₂-Steuer überläßt es den Mitgliedstaaten, welche Energieträger in welcher Höhe besteuert werden. Das gemeinschaftliche Element ist beschränkt auf die Definition gemeinsamer Parameter, um bei der Einführung nationaler Vorschriften rechtliche Probleme im Binnenmarkt zu vermeiden⁴. Zumindest bleibt die Einführung einer gemeinsamen Steuer nach dem Jahr 2000 im Zielkatalog.

Der schwarze Peter liegt seitdem wieder bei den Mitgliedstaaten, denen die Einführung entsprechender nationaler Maßnahmen bis zum Jahr 2000 freigestellt ist. Außer in den Beitrittsstaaten sind entsprechende Umweltsteuern bisher lediglich in Dänemark umgesetzt worden. Mehrere EU-Staaten haben die jetzt ausdrücklich erwünschten Alleingänge immerhin angekündigt. In Deutschland hat ein im vergangenen Jahr vorgelegtes Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) für Furore gesorgt. Die heftig angefeindete Studie geht davon aus, daß eine ökologische Steuerreform ohne Verlust der Wettbewerbsfä-

higkeit auch im Alleingang durchgeführt werden kann. Das durch den Amtswechsel geschwächte deutsche Umweltministerium äußerte sich bisher zurückhaltend. Man sieht sich dort mit der Forderung konfrontiert, im Gegenzug einer zwar lobenswerten, aber im Resultat absolut unzureichenden freiwilligen Selbstverpflichtung der Wirtschaft auf steuerliche Maßnahmen zu verzichten⁵.

Im Bereich der internationalen Klimapolitik war das herausragende Ereignis die Berliner Klimakonferenz vom 28. März bis zum 7. April 1995. Drei Jahre nach Rio stand die EU praktisch erneut mit leeren Händen da. Mehrere Mitgliedstaaten hatten den Versuch zunichte gemacht, einen EU-Vorschlag für ein Klimaprotokoll zustandezubringen. Das Verhandlungsmandat der EU beschränkte sich darauf, daß in Rio vereinbarte Ziel der Stabilisierung von CO₂ rechtlich verbindlich festzuschreiben und nach 2000 Verhandlungen über ein Protokoll für weitere Reduktionen anzustreben. Vergeblich hatte sich das Europäische Parlament (EP) noch am 3. März 1995 dafür eingesetzt, daß die EU das Protokoll der 36 AOSIS-Inselstaaten unterstützt, die durch den Treibhauseffekt in ihrer Existenz bedroht sind. Das Signal von Berlin fiel undeutlich aus. Nach einer einwöchigen Debatte, in erster Linie über den Abstimmungsmodus, muß es im Endeffekt als Erfolg gewertet werden, daß eine Arbeitsgruppe damit beauftragt wurde, bis 1997 Vorschläge zur Verschärfung der Rio-Konvention zu erarbeiten⁶.

Akteure und Beschlüsse

Nach der Europawahl, dem Beitritt dreier umweltpolitisch reger Staaten sowie der Neubesetzung der Kommissare wird die Umweltpolitik seit Anfang 1995 durch eine Vielzahl neuer Akteure getragen. Die Erwartung, daß die Dänin Ritt Bjerregard als Nachfolgerin des schwachen Kommissars Paleokrassas neue Dynamik in den Umweltbereich bringen kann, erlitt zunächst einen Dämpfer. Zwar erklärte die Kommissarin nach ihrem Amtsantritt, sie habe die Ambition, der Umweltpolitik durch Transparenz, Bürgernähe und stärkere Verantwortlichkeit der Umweltverschmutzer einen zentralen Platz in allen Bereichen der modernen Gesellschaft einzuräumen; zuvor war sie allerdings in der Anhörung vor dem EP nur haarscharf einer Ablehnung entgangen. Daß sie mangels Sachkenntnis der Dossiers auf so gut wie keine der rund 50 Fragen der Parlamentarier zufriedenstellend antworten konnte, hätte man ihr noch verziehen. Als aber Frau Bjerregard anschließend vor Journalisten erklärte, sie könne sich ein derart schlechtes Abschneiden vor einem heimischen Parlament nicht leisten, aber das EP sei kein wirkliches Parlament, brachte sie die traditionell in Umweltdingen engagierten Parlamentarier in Rage. Darüber hinaus hinderte sie ihren Vorgänger nicht, noch Anfang Januar den im EP umstrittenen Vorschlag über die Revision der Trinkwasser-Richtlinie einzubringen⁷.

Ein knapper Überblick umweltpolitischer Beschlüsse belegt die Vielseitigkeit dieses Politikbereiches. Unter griechischer Regie wurde im Juni 1994 eine Richtlinie über die Lärmbelastung durch Erdbewegungsmaschinen sowie eine Verord-

nung über die Ein- und Ausführbedingungen von gefährlichen chemischen Produkten erlassen. Außerdem verabschiedete der Rat eine Entscheidung über ein mehrjähriges Programm zur Entwicklung von Umweltstatistiken. Im Dezember brachten die Umweltminister ein weiteres Paket gemeinschaftlicher Maßnahmen auf den Weg – unter anderem die Richtlinie über die Schwefeldioxidbelastung von Großfeuerungsanlagen, die Verschärfung der Ausstiegsfristen für FCKW sowie die politische Einigung zur Ratifizierung der Alpenkonvention. Zum gleichen Zeitpunkt übermittelte die Kommission aufgrund der unbefriedigenden Umsetzung der bisher erlassenen Bestimmungen mehrere Mahnungen und Stellungnahmen, von denen sie sieben an den Gerichtshof weiterleitete⁸.

Die regen Aktivitäten im Bereich der Abfallpolitik verdienen eine nähere Betrachtung. Der Rat hat am 20. Dezember 1994 die kontroverse Richtlinie über die Verbrennung gefährlicher Abfälle erlassen. Diese sieht ab 1997 für Verbrennungsanlagen strenge Emissionswerte für Dioxin und Furan vor, die nur unter Einsatz modernster Technik erreichbar sind. Am gleichen Tag einigte der Rat sich außerdem auf eine Liste gefährlicher Abfälle mit insgesamt 230 Abfallkategorien. Profil zeigte die neue Kommission, als sie am 26. April 1995 einen umstrittenen Vorschlag zur Änderung der Abfallverbringungsverordnung verabschiedete. Demnach sollen in Ergänzung des Baseler Abkommens bestimmte gefährliche Abfälle, auch wenn sie recyclingfähig sind, ab 1998 nicht mehr in Länder außerhalb der OECD exportiert werden können. Das EP sprach sich erneut für ein umfassendes Exportverbot für Müll in ärmere Länder aus.

Zum vorläufigen Abschluß kam außerdem der Streit über die Verpackungsrichtlinie. Damit werden erstmals Mindeststandards für die Verwertung von Verpackungsabfällen auf europäischer Ebene etabliert. Nach den vielfältigen Irritationen, die dieses Dossier verursacht hat, wandte man dazu erstmals das in Art. 189b EGV vorgesehene Vermittlungsverfahren an. Nachdem das EP im Mai 1994 in der zweiten Lesung hinter seine eigene Position zurückgefallen war, indem es zum einen die umstrittenen Recycling-Höchstmengen gebilligt hatte, zum anderen die Nutzung von am Verursacherprinzip ausgerichteten Sondersteuern einschränken wollte, äußerte Belgien einen Monat später überraschend Vorbehalte und kippte dadurch die sicher geglaubte qualifizierte Ratsmehrheit. Entsprechende Sondersteuern sind in Belgien bereits verankert. Aber auch, nachdem dieser Punkt im Vermittlungsverfahren am 8. November ausgeräumt wurde, stimmten Dänemark, Deutschland und die Niederlande gegen die Richtlinie, unter anderem da sie die vereinbarte Obergrenze für die Verwertung von Verpackungsmaterialien von 45% als wenig sinnvoll erachteten. Sie kündigten den Erlaß bzw. die Beibehaltung strengerer Vorschriften an.

Einheitlicher Binnenmarkt und hohes Schutzniveau

Regelmäßig kollidiert das Ziel eines möglichst einheitlichen Marktes mit dem Erfordernis eines hohen Umweltschutzniveaus. In den vergangenen beiden Jahren

hat sich der Streit um die geeignete Handlungsebene ausgeweitet. Die in Art. 100a EGV formulierte Schutzverstärkungsklausel ist im Prinzip ein nützliches Instrument, um im Sinne des Subsidiaritätsprinzips zu vermeiden, daß die EU-Mitgliedstaaten in ihren umweltpolitischen Bemühungen von der Union gebremst werden können. Es hängt allerdings stark von den europäischen Institutionen ab, inwieweit die Mitgliedstaaten dieses Verfahren tatsächlich anwenden können. Daher hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17. Mai 1994 große Beachtung gefunden. Beim Erlaß der PCP-Richtlinie, die 1991 die Verwendung geringer Mengen des Zellgiftes Pentachlorphenol erlaubte, hatte die Kommission das deutsche Verbot von PCP genehmigt. Frankreich sah darin negative Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel und klagte dagegen. In seinem Urteil verzichtete der EuGH auf eine grundsätzliche Klärung des Konflikts zwischen Umwelt und Warenverkehr. Zwar hob der EuGH die Ausnahmegenehmigung für Deutschland auf, allerdings nur aus formalen Gründen. Die Kommission habe es versäumt, ihre Zustimmung zur Beibehaltung der strengeren deutschen Normen ausreichend zu begründen⁹.

Die schließlich im September 1994 von der Kommission erlassene erneute Ausnahmegenehmigung liefert eine explizite Begründung nach. Nicht zuletzt, weil der umstrittene Stoff mittlerweile in Europa nicht mehr hergestellt wird, hat der Widerstand gegen den deutschen Alleingang nachgelassen. Dieser Präzedenzfall verdeutlicht jedoch in beispielhafter Weise die immense Bedeutung, die dem politischen Willen in der gemeinsamen Umweltpolitik zuzuschreiben ist. Während die Umwelt-Generaldirektion weiterhin von Fall zu Fall über Ausnahmegenehmigungen entscheiden will, verlangen die für Industrie und Binnenmarkt zuständigen Abteilungen „einen formalisierten Prüfmechanismus und die Einsetzung einer beratenden Expertengruppe. Damit wollen die beiden 'wirtschaftsfreundlicheren' Generaldirektionen das Verfahren offenbar erschweren und über die Benennung der Experten eigenen Einfluß auf die – bisher von der Generaldirektion Umwelt getroffene – Entscheidung nehmen“¹⁰.

Eine ganz andere Variante dieser Problematik hat sich bei den Umweltzeichen ergeben. Das im April 1995 angelaufene „Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ soll Unternehmen ermutigen, freiwillig über dem Standard liegende Umweltleistungen zu erbringen. Zunächst spricht der zunehmende Beteiligungsdruck unter den Wirtschaftsakteuren für die Philosophie dieses weichen Ansatzes. Sein Erfolg steht und fällt aber mit den Vergabekriterien. In der praktischen Umsetzung haben sich gewichtige Schwachpunkte der Öko-Audit-Verordnung gezeigt. So konnte bisher noch keine Einigung auf europaweite Kriterien für die Vergabe des „Öko-TÜV“ erzielt werden.

In eine ähnliche Richtung geht auch die Diskussion um das 1992 beschlossene europäische Öko-Label, das die nationalen Umweltzeichen nach und nach ersetzen soll. Für die Definition der Kriterien, die dann einem beratenden Forum vorgelegt werden, ist zunächst für jede Produktgruppe jeweils ein EU-Mitgliedstaat zuständig. In der Praxis mußte die Kommission feststellen, daß die Mit-

gliedstaaten ihre Kompetenz dazu mißbrauchen, „maßgeschneiderte“ Kriterien für die eigene Industrie vorzuschlagen.

Problematischer Umbau der Umweltpolitik durch Qualitätsziele

Die mit der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips verknüpfte Problematik wird auch deutlich an den Bemühungen um die Konsolidierung des EG-Umweltrechts. In welchem Umfang und nach welchen Kriterien soll die EU den Mitgliedstaaten das Regulierungsniveau vorgeben? Einige Mitgliedstaaten fordern die teilweise Renationalisierung von Schutzvorschriften. Größere Spielräume erhöhen zwar deren Handhabbarkeit, können aber dazu führen, daß das Niveau der Regulierungen von Land zu Land unterschiedlich ausfällt und dadurch unter Wettbewerbsdruck gerät. Es ist daher von erheblicher Bedeutung, wie der grundsätzlich sinnvolle Ansatz der Kommission, isolierte Einzelmaßnahmen im Sinne eines horizontalen Ansatzes durch integrierte Rahmenrichtlinien zu ersetzen, implementiert werden kann. Das Europäische Umweltbüro befürchtet angesichts der zur Zeit vorliegenden Entwürfe eine drohende generelle Aufweichung von Umweltrichtlinien. Die Umweltschützer haben der Kommission vorgeworfen, vom Prinzip der jeweils bestverfügbaren Technologie abzurücken, und dadurch die Perspektive aufzugeben, die Umweltbelastung wesentlich zurückzudrängen¹¹.

Im Bereich des Gewässerschutzes sind die Revisionsbemühungen auf besonders große Widerstände gestoßen. Ein Kernproblem, das die Zweckmäßigkeit integrierter Ansätze verdeutlicht, liegt hier vor allem in der mangelhaften Verflechtung zwischen Agrar- und Umweltpolitik. Obwohl jede Entscheidung über die Zulassung von Pestiziden auch Rückwirkungen auf die Gewässerpolitik hat, blieb auch die Aufforderung der deutschen Ratspräsidentschaft an die Kommission vergeblich, statt der zerfaserten Einzelvorschriften ein Gesamtkonzept für Grund-, Trink-, und Oberflächengewässer sowie die Zulassung von Pestiziden zu schaffen. Durch die Kommissionsvorschläge vom 16. Februar 1994 über die Qualität der Badegewässer sowie vom 15. Juni 1994 über die ökologische Qualität von Gewässern wurde die Novellierung der EU-Wasservorschriften eingeleitet. Letzterer soll die bestehende Richtlinie an den wissenschaftlich-technischen Fortschritt anpassen, sieht dabei aber im Zuge der Deregulierung nur noch Mindestregeln, aber nicht mehr absolute und EU-weit gültige Grenzwerte vor. Überdies obläge es demnach den Mitgliedstaaten, Kriterien für die Wasserqualität zu definieren. Die Umweltminister sind sich einig, daß Pestizide nicht ins Trinkwasser gehören. Aber trotz ihrer Intervention verabschiedete der Agrarministerrat am 24. Juni 1994 den stark umstrittenen Anhang VI. der Pestizidzulassungsrichtlinie. Die Richtlinie sieht zwar formal vor, sich an den strengen Maßstäben der Trinkwasserrichtlinie zu orientieren, erlaubt den Mitgliedstaaten aber für eine Übergangszeit die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, auch wenn der Grenzwert der Trinkwasserrichtlinie überschritten ist. Zwar stellt eine opting-out-Klausel sicher, daß die Mitgliedstaaten an den strengeren Vorschriften festhalten können

– was aber die Wettbewerbsbedingungen etwa für deutsche Landwirte im Vergleich zu ihren europäischen Kollegen verschlechtert.

Der im Januar 1995 schließlich genehmigte Richtlinienentwurf der Kommission behält zwar den alten Grenzwert für einzelne Pestizide von 0,1 Mikrogramm bei, übernimmt aber nicht die bisher für alle Pestizide zusammen geltende Obergrenze von 0,5 Mikrogramm pro Liter. Dadurch, so die Kommission, werde die praktische Handhabung der Richtlinie verbessert. Neu an der Richtlinie ist dagegen die Herabsetzung des Höchstwertes von Blei von 50 auf 10 Mikrogramm pro Liter. Da die Modernisierung nach Auffassung der Kommission Investitionen im Leitungsnetz von rund 50 Mrd. ECU erfordert, hat die Behörde eine Übergangszeit von 15 Jahren vorgesehen. Die Zahl der Prüfkriterien wurde von 67 auf 48 Einzelparameter reduziert. Neben dem Wegfall des Summengrenzwertes haben Umweltschützer vor allem moniert, daß die Mitgliedstaaten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips lokale Verstöße zeitweise tolerieren dürfen. Bewahrheitet sich die Vermutung, daß die erhöhten Spielräume für die EU-Staaten sowohl zu einer Verwässerung des Trinkwasserschutzes als auch zu unterschiedlichen Schutzniveaus führen, dann wäre dies in der Tat keine Anpassung an den technischen Fortschritt, sondern ein beunruhigender Rückschritt hinter das bisher Erreichte. Unter der Regie Frankreichs wurde dieses Dossier zurückgestellt.

Die gleiche Problematik liegt im Prinzip dem Kommissionsvorschlag über die 'integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung' (IPCC) zugrunde. Die Freude darüber, daß damit ein horizontaler Ansatz vorliegt, der Umweltschutzaspekte bereits in der Planungsphase industrieller Anlagen verankern soll, wird dadurch getrübt, daß dieser wiederum statt gemeinschaftsweit gültiger Emissionsgrenzwerte Qualitätsziele nennt, die von den Mitgliedstaaten präzisiert werden sollen. Außerdem wird darin das Prinzip der besten verfügbaren Technologie durch wirtschaftliche Vorbehalte eingeschränkt. Nachdem die IPCC-Richtlinie bis Juni 1994 nicht vorangekommen war, bemühte sich Deutschland während seiner Präsidentschaft vergeblich, Betreiberpflichten detailliert in der Richtlinie zu verankern.

Perspektive 1996

Zwar hat der Vertrag über die Europäische Union das Prinzip des umweltgerechten Wachstums festgeschrieben, dennoch deuten die aktuellen Schwierigkeiten darauf hin, daß die EU-Umweltpolitik einer noch stärkeren Verankerung bedarf. Da in den Debatten immer wieder die Kosten des Umweltschutzes als Hindernis einer Weiterentwicklung angeführt werden, erscheint es sinnvoll, diesbezügliche Kosten/Nutzen-Rechnungen zu präzisieren. Ganz in dieser Richtung hat das EP in einer Entschließung vom 22. April 1994 die Einbeziehung des Faktors Umwelt in die Berechnung des BSP gefordert. Und im Pimenta-Bericht wurde die Kommission aufgefordert, die Kosten unterlassener Umweltpolitik zu quantifizieren. In einem Bericht des WWF in Vorbereitung zum Essener Gipfel erhielten

die Umweltpolitiker bereits entsprechende Schützenhilfe. So wachse der mit Umweltschutz zusammenhängende europäische Markt jährlich um 6%. Strenge Vorschriften können demnach nicht nur zur Öffnung neuer Märkte beitragen, sondern außerdem die Produktivität der Unternehmen fördern¹².

Im Frühjahr 1995 legten sechs Brüsseler Umwelt-Dachverbände ihre Vorstellungen über eine stärkere ökologische und demokratische Ausrichtung der Union vor. Der Bericht „Greening the Treaty II“ schlägt vor, daß der EG-Vertrag als Ziel der Gemeinschaft an erster Stelle die „Förderung nachhaltiger und umweltgerechter Entwicklung“ enthalten soll. Vor allem die Bereiche Agrar- und Verkehrspolitik sollen stärker mit dem Umweltschutz verzahnt werden. Außerdem soll es der Vertrag ausdrücklich erlauben, daß die Umweltgesetzgebung der Mitgliedstaaten weitergehen soll, als die europäische Rahmengesetzgebung. Nationale Vorreiterrollen müssen also auch im Bereich des Binnenmarktes geduldet werden. Institutionell fordern die Umweltschützer eine vereinfachte Umweltgesetzgebung, die ausschließlich mit qualifizierter Mehrheit zu beschließen wäre, außerdem ein Initiativrecht für das EP, ein Akteneinsichtsrecht in EU-Dokumente sowie eine Verbesserung der Klagemöglichkeiten der Unionsbürger und Verbände vor dem EuGH. Wenn solche ehrgeizig anmutenden Forderungen auf der Regierungskonferenz eine Chance haben sollen, dann benötigt man allerdings ein Gut, an dem es zur Zeit am meisten mangelt: die Bereitschaft zu einer wirklichen Umorientierung. Und für den Anfang möglichst mehrere Staaten, die sich die Forderungen der Ökologen zu eigen machen.

Anmerkungen

- 1 Vgl. KOM (94) 453 endg.
- 2 Vgl. Bundesverband für Naturschutz, Deutscher Naturschutzring (DNR): EU-Rundschreiben 1 (1995), S. 6–7.
- 3 Vgl. Agence Europe v. 6. 10. 1995; Abfuhr für Töpfers Energiesteuer-Pläne, in: SZ v. 5. 10. 1995, S. 1.
- 4 Vgl. DNR: EU-Rundschreiben 3 (1995).
- 5 Vgl. DIW-Wochenbericht 24 (1994), S. 395–404; DIW-Wochenbericht 14 (1995), S. 277–283.
- 6 Vgl. dazu Müller-Kraenner, Sascha: Neue Koalitionen, in: Politische Ökologie 41 (1995), S. 10 f.
- 7 Vgl. EU-Magazin 1/2 (1995), S. 18.
- 8 Vgl. Agence Europe v. 21. 12. 1994, S. 10.
- 9 Vgl. Winterstein, Alexander: Zurück zum Start, in: EU-Magazin 9 (1994), S. 7.
- 10 DNR: EU-Rundschreiben 10 (1994), S. 3/1.
- 11 Vgl. VWD-Europa v. 17. 6. 1994.
- 12 Vgl. Agence Europe v. 24. 11. 1994.

Weiterführende Literatur

- DIW: Ökologische Steuerreform auch im nationalen Alleingang! DIW-Wochenbericht 23 (1994), S. 395 ff.
- Hey, Christian: Umweltpolitik in Europa. Fehler, Risiken, Chancen, München 1994.
- Hey, Christian/Brendle, Uwe: Umweltverbände und EG. Strategien, politische Kulturen und Organisationsformen, Opladen 1994.